

Stellungnahme GLP Basel-Stadt: Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt («Solaroffensive»)

Basel, 28.07.2024

Geschätzte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme. Die Grünliberale Partei Basel-Stadt befürwortet den raschen und entschlossenen Ausbau der Stromproduktion mit Solarenergie in unserem Kanton. Das Massnahmenpaket des Entwurfs der Solaroffensive ist für uns geeignet und nötig, um dieses Ziel zu erreichen. Wir befürworten es deshalb grundsätzlich. Leider ist das Paket der gesetzlich notwendigen Grundlagen für den Ausbau der Solarproduktion nicht komplett, da die entsprechenden Verordnungen zum Vollzug dieser Vernehmlassungsvorlage noch nicht vorliegen. Um eine umfassende Gesamtübersicht zu haben, bitten wir, diese spätestens bis zur Vorlage an den Grossen Rat vorzulegen. Als liberale Partei stehen wir dem Instrument der Solarpflicht kritisch gegenüber, da es einen starken Eingriff in die Eigentumsrechte darstellt. Wir würden es vorziehen, wenn die Ausbauziele mit positiven Anreizen und marktwirtschaftlichen Ansätzen erreicht werden könnten. Leider haben die bisherigen Massnahmen nicht die erwünschte Wirkung gezeigt: Basel-Stadt liegt im gesamtschweizerischen Vergleich an zweitletzter Stelle bei der Pro-Kopf-Produktion von Solarenergie. Aufgrund der Dringlichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den ambitionierten Klimazielen des Kantons, hinter die sich die Grünliberale Partei Basel-Stadt vollumfänglich stellt, sehen wir die Solarpflicht deshalb als notwendiges und geeignetes Mittel zur Erreichung der Ausbauziele des Kantons bei der Solarenergie an.

Bei der Umsetzung der Solaroffensive muss die Regierung aus unserer Sicht einige Punkte unbedingt sicherstellen:

- Die Finanzierbarkeit der Installation der geforderten Solaranlagen muss für alle Betroffenen gewährleistet sein
- Die zu installierenden Solaranlagen müssen für alle Betroffenen innert nützlicher Frist amortisieren werden können
- Es sollen nur Anlagen umgesetzt werden müssen, die ein vernünftiges Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen aufweisen

Zu den konkreten Massnahmen nehmen wir wie folgt Stellung:

Kap. 5.4.2.2 Zukünftige Förderung

Der Ratschlag sieht vor, die Förderberechtigung als Anreiz für eine möglichst zeitnahe Investition in PV-Anlagen Ende 2030 auslaufen zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt will die Regierung dann entscheiden, ob die bestehende Förderung weitergeführt oder neue und angepasste Massnahmen durch die IWB und das AUE eingeleitet werden sollen.

Die Grünliberale Partei Basel-Stadt ist der Meinung, dass die Förderberechtigung bis 2037 bestehen bleiben sollte, allenfalls mit einer möglichst bald bekanntzugebenden Reduktion ab 2030.

Begründung: Oftmals informiert sich die Bauherrschaft erst nach der Fassung der Absicht zum Bau einer Solaranlage über die Fördermöglichkeiten. Wir stellen deshalb in Frage, dass ein mögliches Auslaufen der Fördermöglichkeit ab 2030 viele Immobilienbesitzende zu motivieren vermag, die Solarpflicht frühzeitig zu erfüllen.

Kap. 5.4.2.3 Einspeisevergütung

Aktuell vergütet die IWB gemäss Anhang 12 EnV eingespeisten Solarstrom zu festgelegten Vergütungsansätzen. Die Vergütungssätze werden durch den Regierungsrat festgelegt und orientieren sich an einem kostendeckenden Betrieb der Anlagen. Aktuell beträgt er 14 Rp./kWh und ist jeweils für 12 Jahre garantiert.

Die Grünliberale Partei Basel-Stadt regt an, dieses System möglichst bald durch ein lastabhängiges System zu ersetzen, das höhere Vergütungssätze zu Zeiten vorsieht, in denen tendenziell wenig Solarstrom produziert wird (z.B. zu Tagesrandzeiten und im Winter) sowie niedrigere Vergütungssätze, wenn viel Solarstrom produziert wird (z.B. zur Mittagszeit und im Sommer).

Begründung: Die aktuelle Regelung gewährt Investitionen in Solaranlagen eine hohe Planungssicherheit, was sich zweifellos positiv auf den Entscheid vieler Immobilienbesitzenden zum Bau von Solaranlagen auswirkt. Diese Praxis wird aus Sicht der Grünliberalen Partei Basel-Stadt aber schon bald zum Problem werden, da sie Anlagen belohnt, welche möglichst viel Strom produzieren, ohne das Lastmanagement in Betracht zu ziehen. Lastabhängige Vergütungstarife würden hingegen den Bau von Anlagen fördern, die zu Tagesrandzeiten und im Winter mehr Solarstrom produzieren, wie beispielsweise Anlagen mit Ost-West-Ausrichtung oder Fassadenanlagen. Zudem würden sie einen Anreiz zur Installation von Hausbatterien bieten. Bei der Ausgestaltung der neuen Vergütungssätze müsste darauf geachtet werden, dass die Planungssicherheit für die Bauherrschaft trotzdem ausreichend hoch bleibt.

Kap. 5.4.2. Kantonale Förderung

Neben den bestehenden kantonalen Förderinstrumenten der Einspeisevergütung und der kantonalen Fördergelder für die Installation von Solaranlagen regen wir an, weitere Massnahmen wie beispielsweise **Zuschüsse zur Einmalvergütung für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen (KLEIV), Förderbeiträge für die Installation von Batteriespeichern in Betracht zu ziehen.**

Falls der Markt nicht für alle Betroffenen ausreichende Finanzierungsinstrumente anbietet, sollte der Kanton die Einführung staatlich garantierter Finanzierungsinstrumente (z.B. Bürgschaften) prüfen.

Ähnlich wie die Kantone Neuenburg und Waadt sollte Basel-Stadt einen kantonalen Zuschuss zur Einmalvergütung für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen (KLEIV) gewähren.

Begründung: Grosse Anlagen sind heute einfach zu amortisieren, kleine Anlagen haben jedoch höhere Kosten pro installierter Kilowatt Peak-Leistung und haben dadurch eine geringere Rentabilität. Der Bund fördert deshalb kleine Anlagen von weniger als 100 Kilowatt Peak installierter Leistung über eine Einmalvergütung in Form der KLEIV. Das Instrument der Einmalvergütung erleichtert die Finanzierung der Investitionskosten für Solaranlagen, was insbesondere für Liegenschaftsbesitzende mit geringen finanziellen Möglichkeiten hilfreich ist. Mit einer kantonalen Ergänzung zum KLEIV kann diesen Personen zusätzlich geholfen werden.

Der Kanton Basel-Stadt sollte ähnlich wie die Kantone Schaffhausen und Thurgau einen Förderbeitrag für die Installation von Batteriespeichern einführen.

Begründung: Mit zunehmender Installation von Solaranlagen wird das Lastmanagement ein immer grösseres Thema werden. Mit Förderbeiträgen für die Installation von Batteriespeichern kann diesem Problem frühzeitig entgegnet werden.

Die Regierung muss sicherstellen, dass alle Immobilienbesitzenden Zugang zu Finanzierungsinstrumenten zur Erfüllung ihrer Solarpflicht haben. Falls der Markt nicht für alle Betroffenen ausreichende Finanzierungsinstrumente anbietet, sollte der Kanton die Einführung staatlich garantierter Finanzierungsinstrumente (z.B. Bürgschaften) prüfen und wenn nötig einführen.

Begründung: Es ist nicht klar, ob alle von der Solarpflicht betroffenen Immobilienbesitzenden ausreichend finanzielle Mittel aufbringen können und/oder Zugang zu Finanzierungsinstrumenten haben. Wenn der Kanton die Immobilienbesitzenden per Gesetz zur Installation von Solaranlagen verpflichtet, muss er sicherstellen, dass dies auch für alle Betroffenen möglich ist.

Die Regierung soll die Rentabilität von Lokalen Energiegemeinschaften (LEG) nach den aktuell gültigen Konditionen prüfen. Sollte sich herausstellen, dass mögliche LEGs nicht umgesetzt werden, weil sie sich wegen des zu hohen Netznutzungsentgelts nicht lohnen, soll die Regierung eine höhere Reduktion des Netznutzungsentgelts veranlassen.

Begründung: Lokale Energiegemeinschaften ermöglichen den Zusammenschluss von mehreren Liegenschaften innerhalb derselben Gemeinde, die nicht den gleichen Anschlusspunkt an das Stromnetz des Netzbetreibers verwenden. Dadurch kann die Eigenverbrauchsquote und somit die Rentabilität der im LEG zusammengeschlossenen Solarenergieanlagen erhöht werden. LEGs profitieren nach der aktuellen Gesetzeslage von einer Reduktion des Netznutzungsentgelts von 30 Prozent. Da das Instrument der LEGs erst durch die letzte Revision des Energiegesetzes geschaffen wurde, ist noch unklar, ob diese Reduktion ausreicht, um LEGs attraktiv genug zu machen.

Kap. 6.1 § 37 Bau- und Planungsgesetz (BPG) Stadt- und Dorfbild-Schutzzone

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/de sieht gemäss Art. 18 Abs a Solaranlagen Abs. 1 vor, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und in Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung bedürfen. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Gemäss Abs. 2 lit. b kann das kantonale Recht in klar umschriebenen Typen von Schutzzone eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

Um die notwendige Vereinfachung im Zusammenhang mit der Bewilligung von Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden zu erzielen, braucht es auf der kantonalen Gesetzesebene in §37 Stadt- und Dorfbild-Schutzzone die Aufhebung von § 37 Abs. 4bis und 4ter BPG, womit wir einverstanden sind.

Wir sind jedoch der Meinung, dass § 37 Abs. 4 durch folgende explizite Formulierung zu ergänzen ist, damit die Zulässigkeit der Solaranlagen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren auf Gesetzesebene bzw. im kantonalen Bau- und Planungsgesetz entsprechend klar geregelt ist:

Neu § 4bis: In Fassade und Dach gut integrierte Solaranlagen sind zulässig.

Begründung: der Bund forderte eine Erleichterung für den Bau von Solaranlagen. In § 37 BPG wird entgegen dem Erläuterungstext des Ratschlags die Bewilligungspflicht von Solaranlagen zumindest nicht explizit abgehandelt. § 37 Abs 4 behandelt gewisse bauliche Eingriffe namentlich «zur Einhaltung energetischer Standards» als Ausnahmen. Aus unserer Sicht wäre dies – falls damit auch Solaranlagen gemeint wären – jedoch noch nicht die genügende Erleichterung, welche gemäss Bundesrecht nun den Solaranlagen eingeräumt worden ist. Es muss ein ordentliches Baubewilligungsverfahren sein. Der Gesetzestext muss deshalb aus unserer Sicht so formuliert sein, dass die Bewilligungsfähigkeit im ordentlichen Verfahren möglich ist.

Zudem regen wir an, dass nicht von sorgfältig integrierten, sondern gut integrierten Solaranlagen gesprochen wird. Sorgfältig umschreibt vielmehr eine Tätigkeit als eine Wirkung und wirkt restriktiver.

Mit der Aufhebung dieser Bestimmungen und dem neuen Absatz unter §4 wird der vom Bundesrecht bereits eingeräumte Rahmen auch in der Gesetzesvorlage umgesetzt.

Kap. 6.2 § 6 Energiegesetz Basel-Stadt (EnG)

Mit dem Ziel, den Ausbau von PV im Kanton Basel-Stadt signifikant voranzutreiben, soll die bisherige Pflicht für Neubauten zukünftig auch für Bestandesbauten gelten. Wir befürworten diesen Ansatz angesichts der Dringlichkeit des Vorhabens. Wir sind aber auch der Meinung, dass die Anreize über Förderabgaben und Einspeisevergütungen zentrale Elemente sind, um dieser Vorlage zustimmen zu können.

Wir fordern eine Priorisierung des Ausbaus, um die gesteckten Ziele erreichen zu können. So eignen sich grundsätzlich grosse Flächen besser für eine Stromproduktion als kleinteilige. Zahlreiche Bauten in der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse weisen grosse Potenziale an Flächen für Solaranlagen auf. Im Sinn der Vorbildfunktion des Kantons und der Effektivität wollen wir, fordern wir, dass für diese Bauten der Ausbau auf 10 Jahre zu kürzen ist. Deshalb unser nachfolgender Vorschlag:

1bis Bestehende Bauten müssen innerhalb von 15 Jahren, öffentliche Bauten in den Zonen für Nutzungen im öffentlichen Interesse innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Absatzes Elektrizität auf Grundlage von erneuerbaren Energien selbst (anstelle «selber», da umgangssprachlich) erzeugen.

Energieverordnung:

Art, Umfang und Befreiungen werden in der Verordnung zum Energiegesetz (EnV) geregelt. Wir hätten begrüsst, dass diese Vorlage zeitgleich zur Vernehmlassung vorgelegt wird. In der Verordnung ist insbesondere zu klären, ab welchen Schwellenwerten der Bau von Solaranlagen gefordert wird, zumal kleinere Anlagen in Verhältnis zu den Erträgen weniger wirtschaftlich sind. Wir fordern den Regierungsrat dazu auf, bei der Formulierung der Verordnung Augenmass anzuwenden. Anlagen, bei denen Ertrag und Aufwand in keinem vernünftigen Rahmen liegen, sollten ausgenommen sein (z.B. kleinräumige komplizierte Dächer in der Altstadt, Eternit-Dächer etc.). Ebenfalls ausgenommen werden sollten Dachflächen, die bereits mit solarthermischen Anlagen belegt sind.

Weiteres:

Weiter zu beachten ist, dass der Bau von Solaranlagen keinen wertvermehrenden Einfluss auf die Schätzung des Eigenmietwerts haben sollte. Wir verweisen diesbezüglich auf die Motion von Katja Christ und Konsorten betreffend «Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetischer Sanierungen» (16.5166). Da diese Anlagen feste Bestandteile des Gebäudes sind, erfährt die Liegenschaft eine Erhöhung des Gebäudeversicherungswerts. Da dieser Grundlage für die Berechnung des Vermögenssteuerwerts bildet, von welchem wiederum der Eigenmietwert berechnet wird, führen solche Investitionen im Endeffekt zu einer Erhöhung des Eigenmietwerts. Im Zwischenbericht zu den Motionen vom 8. Mai 2024 (16.5164.05) antwortet der Regierungsrat, dass auch er der Ansicht, dass die Besteuerung von selbstbewohntem Wohneigentum revisionsbedürftig ist.

Um dem Mangel an ausgebildeten Fachpersonen zur Umsetzung der Solaroffensive zu begegnen, sollte die Kanton Basel-Stadt die entsprechenden Ausbildungen (Solardeur*in, Solarinstallateur*in, Solarmonteur*in, etc.) fördern, z.B. durch Informationskampagnen, Unterstützung von Ausbildungsbetrieben oder das Anbieten entsprechender Lehrstellen in verwaltungs-eigenen oder verwaltungsnahen Betrieben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Grünliberale Partei Basel-Stadt